

(2) Deutschen, die infolge politischer Emigration während der Hitlerzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann ein Nationalpreis verliehen werden.

(3) Der Nationalpreis kann ferner Personen verliehen werden, welche nicht deutsche Staatsbürger sind, aber ihren Wohnsitz in Deutschland haben, wenn sie durch ihre Leistungen zur Schaffung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes in hervorragender Weise beigetragen oder die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft wesentlich gefördert haben.

(4) Die Nationalpreise können sowohl für Einzel- als auch für Kollektivleistungen zuerkannt werden.

(5) Der Nationalpreis kann derselben Person oder demselben Kollektiv für jeweils neue preiswürdige Leistungen mehrmals verliehen werden.“

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten Oktober neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. P i e c k

Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen. Vom 28. September 1950

Zur Sicherung einer störungsfreien Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern durch eine ausreichende und kontrollierte Vorratshaltung wird in Durchführung des Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 163) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Kühlflächen dürfen nur zur Einlagerung solcher Nahrungsgüter verwendet werden, die bei normalen Lagertemperaturen verderbgefährdet sind.

(2) Als Kühlflächen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht solche Kühlräume oder Kühlzellen von weniger als 50 qm Umfang, die als Teile von Betriebsanlagen der fischverarbeitenden oder Lebensmittelindustrie sowie des Gewerbes zur kurzfristigen Lagerung der laufenden Produktion oder von Verkaufsbeständen benutzt werden.

§ 2

(1) Alle im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung bestehenden Nutzungsverträge über Kühlflächen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind durch die Vermieter mit Wirkung vom 15. Oktober 1950 zu kündigen.

(2) Die Laufzeit für die erneut abzuschließenden Nutzungsverträge darf den Zeitraum eines Quartals nicht überschreiten.

§ 3

(1) Die Nutzungsverträge gemäß § 2 Abs. 2 werden rechtswirksam, sobald sie durch die zuständigen Stellen der Wirtschaftsverwaltung genehmigt worden sind.

(2) Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Verträge über die im Kreisgebiet für die gemäß Versorgungsplan und für die Lagerung der noch zu bestimmenden Reserven benötigten Kühlflächen liegt bei den Ämtern für Handel und Versorgung.

(3) Für die im Maßstab eines Landes über die gemäß § 3 Abs. 2 hinaus benötigten Kühlflächen ist die Genehmigung der Nutzungsverträge durch die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierung zu erteilen.

(4) Die Genehmigung der Nutzungsverträge über solche Kühlflächen, die zur Einlagerung von Nahrungsgütern für das gesamte Versorgungsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind, ist dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten.

§ 4

Die Genehmigung der Nutzungsverträge über Kühlflächen gemäß § 3 Abs. 4 durch das Ministerium für Handel und Versorgung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zu erfolgen.